

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Ministerium für  
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Na-  
tur und Digitalisierung des Landes Schles-  
wig-Holstein  
Abteilung 5 Naturschutz und Forstwirtschaft  
Postfach 7151  
24171 Kiel

31. Januar.2019

**Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1  
BNatSchG zur Entnahme (Tötung) des Wolfes GW 924m in Teilgebieten der Kreise  
Pinneberg und Steinburg**

- I. hiermit erteile ich Ihnen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme des Wolfes GW924m in Teilgebieten der Kreise Steinburg und Pinneberg. Das für die Entnahme zugelassene Gebiet wird im Norden durch die B 206, im Westen durch die A 23, im Osten durch die A7 und im Süden durch die L 99 und die K 5 begrenzt (...). Auf der Grundlage dieser Ausnahme, darf dem Wolf nachgestellt und er mit einer geeigneten Schusswaffe getötet werden.
- II. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2018 (GVObI. S. 648) i.V.m. § 107 LVwG wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

**A. Befristung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG**

Die erteilte Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG bis zum 28.2.2019 befristet.

**B. Auflagen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG**

1. Der Abschuss darf nur durch berechtigte und geeignete Personen durchgeführt werden. Zur Berechtigung und Eignung gehören die erforderliche waffenrechtliche Genehmigung, eine persönliche Zuverlässigkeit und die notwendige Kenntnis zur tierschutzgerechten Tötung eines Wirbeltiers.
2. Der Abschuss darf nur durch von Ihnen autorisierten Personen vorgenommen werden. Die von Ihnen autorisierten Personen müssen im Rahmen des Vollzugs der Ausnahme diese Genehmigung in amtlich beglaubigter Kopie mit sich führen.
3. Der Abschuss ist dem LLUR unmittelbar, spätestens 1 Stunde nach der Erlegung, (...) bekanntzugeben.
4. Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 BNatSchG bleiben bestehen. Der erlegte Wolf ist dem LLUR unverzüglich nach der Erlegung zu übergeben.

**C. Widerrufsvorbehalt gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG**

Die Ausnahmegenehmigung kann bei Verstößen gegen das BNatSchG und gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides jederzeit widerrufen werden.

**D. Auflagenänderungsvorbehalt gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG**

Gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG behalte ich mir die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen vor.

- III. Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides angeordnet.

## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 haben Sie mir erläutert, dass aufgrund einer Schadensprognose für das Streifgebiet des Wolfes GW924m in Teilen der Landkreise Pinneberg und Steinburg erhebliche wirtschaftliche Schäden für dort wirtschaftenden Schafhalter drohen. Aufgrund der besonderen Umstände, die sich aus der von Ihnen vorgetragenen Schadensprognose ergeben, sehen sie die Notwendigkeit, die Entnahme des Wolfes GW924m behördlicherseits durchführen zu lassen und bitten um Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ihr Vorhaben begründen Sie damit, dass ein Wolf den empfohlenen Herdenschutz mehrfach überwunden und dort gehaltene Schafe getötet und verletzt hat.

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet und gilt damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09. 2017 (BGBl. I S. 3434) als besonders bzw. streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Entnahme eines Wolfes fällt daher unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Verbot gilt sowohl für die letale Entnahme eines Wolfes als auch für das Nachstellen und den Fang eines Wolfes.

Als Obere Naturschutzbehörde kann ich auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 17 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) vom 01.04. 2007 in der Fassung vom 27.05.2016 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen.

Für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird der folgenden Ausnahmegrund herangezogen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.

Eine Ausnahme darf ferner nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Forderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

**Eine Schadensprognose hat ergeben, dass in der betroffenen Region erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen.**

Aufgrund der im Antrag formulierten Aussagen wurde im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand Nr. 1 (wirtschaftlicher Schaden) geprüft. Danach können Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden zugelassen werden. Da § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die „Abwendung“ erheblicher wirtschaftlicher Schäden abzielt ist es nicht erforderlich, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Es ist ausreichend, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. In diesem Zusammenhang sind die zu erwartenden Schäden zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen.

Im vorliegenden Fall hat die dahingehende Schadensprognose ergeben, dass es im Streifgebiet eines einzelnen residenten Wolfes bereits zu zahlreichen Rissereignissen an Nutztierbeständen, insbesondere Schafen, gekommen ist. Zusätzlich wurden in bislang acht Fällen empfohlene Herdenschutzmaßnahmen überwunden, so dass davon auszugehen ist, dass der in Rede stehende Wolf gelernt hat, in geschützte Schafherden einzudringen und innerhalb geeigneter Umzäunungen Schafe zu töten. Es ist deshalb auch in Zukunft damit zu rechnen, dass das Tier dieses Verhalten weiterhin zeigen und entsprechende Schäden in den Schafbeständen der betroffenen Region anrichten wird. Dadurch wird die Weidehaltung von Schafen in der Region grundsätzlich in Frage gestellt und die betroffenen Schafhalter existentiell bedroht. Der Ausnahmetatbestand des erheblichen wirtschaftlichen Schadens gemäß § 45 Abs. 7 S. 1. Nr. 1 BNatSchG ist damit erfüllt.

Zwischen dem 16. Juni 2018 und dem 28. November 2018 wurden in den Kreisen Pinneberg (PI) und Steinburg (IZ) insgesamt 31 Rissvorfälle (PI: 16; IZ: 15) gemeldet, im Rahmen derer ein Wolf als Verursacher ermittelt werden konnte. Im Verlauf dieser 31 Rissvor-

fälle wurden insgesamt 57 Tiere getötet. In einem Fall handelte es sich um ein Reh (IZ) in zwei Fällen um ein Rind (IZ, PI), in allen anderen Fällen um Schafe. Bei 17 der 31 Vorfälle (55 %) konnte neben der verursachenden Tierart zudem das betreffende Individuum durch genetische Analysen ermittelt werden. In allen 17 Fällen handelte es sich um den Wolf GW924m, einem Rüden der im Jahr 2017 in einem Rudel in der Nähe der dänischen Stadt Ulfborg geboren wurde.

Bei einem der oben genannten Vorfälle, wurde am 28. November 2018 erstmals ein Zaun durch den Wolf GW 924m überwunden, der den in Schleswig-Holstein empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen entsprach.

Weitere sieben Rissereignisse innerhalb von Umzäunungen, die den empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen entsprachen, wurden ab dem 28. Dezember 2018 gemeldet. Die genetischen Untersuchungen haben bis heute (Stand: 31. Januar 2019) folgende Ergebnisse erbracht:

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Riss_Art	n-tote	Verursacher
1	28.12.2018	Hemdingen (PI)	Schaf	2	HW01 – GW924m
2	02.01.2019	Bilsen (PI)	Schaf	2	HW01 – GW924m
3	02.01.2019	Bilsen (PI)	Schaf	1	HW01 – GW924m
4	05.01.2019	Ellerhoop (PI)	Schaf	1	HW01 – GW924m
5	07.01.2019	Hemdingen (PI)	Schaf	1	HW01 – GW924m
6	12.01.2019	Westerhorn (PI)	Schaf	1	noch keine Ergeb.
7	14.01.2019	Heede (PI)	Schaf	2	noch keine Ergeb.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen wurden bislang insgesamt acht Wolfsübergriffe auf Flächen nachgewiesen, die über einen empfohlenen Herdenschutz verfügten. Die Flächen, auf denen diese Übergriffe stattgefunden haben, liegen in einem Radius von etwa 5 Kilometern. Der erste Fall vom 28.11. 2018 liegt in einer Entfernung von etwa 15 km zu den übrigen Übergriffen.

Wölfe, die gelernt haben, die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu überwinden, machen eine dauerhafte Weidehaltung von Schafen in der von ihnen genutzten Region nahezu unmöglich. Damit wäre die Existenz der in der Region wirtschaftenden Schafhalter bedroht, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen würden. Die Erbeutung von Nutztieren stellt für diese Wölfe eine effiziente Form des Nahrungserwerbs dar, der, sollten diese Tiere Rudel bilden und Nachwuchs aufziehen, zudem an

Folgegenerationen tradiert werden würde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Aufenthaltsgebiet dieses Wolfes allen Weidetierhaltern erhebliche Schäden in der Zukunft entstehen würden. Zu den getöteten Schafen würden in erheblichem Umfang weitere Verluste durch Verlammungsereignisse kommen. Schafe reagieren auf starke Störungen und Belastungen in der Endphase der Trächtigkeit mit Aborten (Verlammung). Der Anteil der betroffenen tragenden Mutterschafe kann in solchen Fällen erhebliche Prozentsätze – u.U. nahezu 100 % - der jeweils betroffenen Mutterschafherden erreichen.

Der drohende erhebliche wirtschaftliche Schaden in der betroffenen Region kann aus den oben genannten Gründen deshalb sicher belegt werden. In den Kreisen Pinneberg (PI) und Steinburg (IZ) werden aufgrund amtlicher Erhebungen aus dem Jahr 2016 insgesamt 20.037 Schafe (PI: 10.017; IZ: 10.020) von insgesamt 159 Nutztierhaltern (PI: 55; IZ: 104) gehalten. Damit werden in den beiden Landkreisen 9,7 Prozent aller in Schleswig-Holstein gehaltenen Schafe gemeldet. Diese müssen aufgrund der großen Aktionsradien von Wölfen durch den aktuell dort residenten Wolf als bedroht angesehen werden.

Vor den jüngst gemeldeten Rissereignissen, konnte bereits in 31 Fällen ein Wolf als Verursacher in den Kreisen Pinneberg und Steinburg nachgewiesen werden. In 17 dieser Fälle – dies entspricht einem Anteil von 55 % - konnte das Wolfsindividuum GW924m identifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser genetischen Nachweise und dem Umstand, dass Wölfe in Schleswig-Holstein nach wie vor nur sehr selten auftreten, ist davon auszugehen, dass sich in der betroffenen Region derzeit kein weiterer Wolf aufhält. Ein solches Tier wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls identifiziert worden. Diese Annahme wird zusätzlich durch den Umstand gestützt, dass im Rahmen eines Fotofallen-nachweises in unmittelbarer Nähe eines Rissortes bei Hemdingen am 2. Januar 2019 ebenfalls nur ein Einzelwolf fotografisch nachgewiesen werden konnte.

In sechs Fällen wurde bislang neben dem Haplotyp HW01, das Individuum GW924m nachgewiesen. Für zwei der gemeldeten Rissvorfälle innerhalb empfohlener Herdenschutzmaßnahmen stehen die Ergebnisse der genetischen Untersuchungen derzeit noch aus. Eine möglicherweise vorliegende Nachnutzung durch Wölfe kann aufgrund der Fundumstände nahezu ausgeschlossen werden. Weiterhin ist mit hinreichender Sicherheit dokumentiert, dass es sich lediglich um ein bestimmtes spezialisiertes Wolfsindividuum, nämlich GW924m handelt.

Die vorliegenden genetischen Untersuchungen zeigen deutlich, dass ein bestimmter Wolf für die Übergriffe auf Schafe innerhalb von Flächen, die durch empfohlene Herdenschutzmaßnahmen geschützt wurden, verantwortlich zu machen ist. Neben den genetischen Nachweisen ist zudem ein enger räumlicher und enger zeitlicher Zusammenhang gegeben. Weiterhin ist aus den oben aufgeführten Sachverhalten abzuleiten, dass es sich in allen Fällen um ein einzelnes Individuum handelt.

### **Zumutbare Alternativen zur Entnahme des Wolfes gemäß § 45 Abs. 7 S.2 BNatSchG bestehen nicht**

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Wölfe in der Regel nur in geringem Umfang auf Nutztierbestände zurückgreifen, wenn diese durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Zäune, die aufgrund ihrer Höhe, ihrer besonderen Ausstattung und der verwendeten Spannungstärken geeignet sind Wölfe am Eindringen in Nutztierherden zu hindern. Werden geeignete Herdenschutzmaßnahmen praktiziert, ernähren sich Wölfe hauptsächlich von den dann leichter verfügbaren Wildtieren. Die Verwendung geeigneter Herdenschutzsysteme ermöglicht auf diese Weise die Koexistenz von Weidewirtschaft und freilebenden Wölfen.

In Schleswig-Holstein werden folgende Zaunsysteme grundsätzlich als **empfohlene Herdenschutzmaßnahmen** im Sinne der Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf empfohlen:

1. Flexinetze (Schafnetze): Höhe: 1,05 bis 1,08 m. Stromspannung: mindestens 3.500 V in allen stromführenden Zaunteilen.
2. Litzenzäune (Schafe): Höhe: 1 m. Litzenzahl: 4 (1. Litze nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt, die restlichen drei Litzen auf die verbleibende Zaunhöhe verteilt. Stromspannung: mindestens 3.500 V in allen stromführenden Zaunteilen.
3. Sonstige: Rinder, Pferde: Höhe: 1,20 m. Litzenzahl: 5 (1. Litze nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt, die restlichen vier Litzen auf die verbleibende Zaunhöhe verteilt. Stromspannung: mindestens 3.500 V in allen stromführenden Zaunteilen.

Die oben aufgeführten Eckwerte wurden nach dem ersten Auftreten eines Wolfes in Schleswig-Holstein im Jahr 2007 auf der Grundlage der landesspezifischen Besonderheiten in Bezug auf die im Land herrschenden Landschaftsstrukturen, klimatischen Bedingungen und Strukturen der Tierhaltung entwickelt und erprobt.

Weiterhin war vor dem Hintergrund der Angemessenheit zu klären, wieweit die betroffenen Tierhaltungen durch dahingehende Vorgaben belastet werden dürfen. Nicht zuletzt war zu bewerten, inwieweit andere Ziele des Naturschutzes durch bestimmte Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung „wolfssicherer Zäune“ betroffen sein könnten (Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, bestimmten Ausgestaltungen in Konkurrenz zu anderen zu schützenden Arten [z.B. Wiesenvogelarten]).

Die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen haben sich zwischen 2007 und 2018 bewährt. Trotz teilweise längerer Aufenthalte von Wölfen in verschiedenen Landesteilen wurden diese Zäune durch Wölfe bis November 2018 in keinem Fall überwunden.

Lernen Wölfe diese Zäune zu überwinden gerät das System an unüberwindbare Grenzen, da eine unbegrenzte Anpassung der verwendeten Herdenschutzsysteme aus folgenden Gründen nicht angemessen möglich ist:

- Ab einer bestimmten Zaunhöhe wäre zwar mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Zäune für Wölfe unüberwindbar werden. Der Aufwand der für den Bau und die Unterhaltung dieser Zäune notwendig wäre, würde aber sehr schnell so hohe Kosten verursachen, dass eine wirtschaftliche Haltung von Nutztieren in der Weidewirtschaft nicht mehr möglich wäre.
- Weiterhin würde die flächendeckende Verwendung sehr hoher Zäune eine aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnende Verinselung der Landschaft zur Folge haben. Nicht nur Wölfe auch zahlreiche weitere Wildtierarten wären an einer Bewegung in ihren Lebensräumen weitgehend gehindert.
- Andere Herdenschutzmaßnahmen – v.a. die Verwendung von Herdenschutzhunden – sind aufgrund der besonderen Verhältnisse in der schleswig-holsteinischen Schafhaltung nicht flächendeckend realisierbar. Hier spielen neben wirtschaftlichen vor allem auch Gründe des Tierschutzes eine Rolle.
- Die dauerhafte Unterbringung schadensverursachender Wölfe in einem Gehege stellt keine zumutbare Alternative zum Abschuss dar. Die dauerhafte Haltung eines in freier Wildbahn aufgewachsenen Tieres in Gefangenschaft führt zu länger andauernden, erheblichen Leiden bei den betroffenen Wildtieren, wenn es sich – so auch die bisherigen Erfahrungen beim Wolf – um eine Tierart handelt, die sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen kann.
- Ebenso ist die aktive Vergrämung von Wölfen, die Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben, nicht als Alternative zu verstehen. Hierfür müsste das entsprechende Indivi-



duum bei jedem Nutztierübergriff bereits während des Übergriffs durch die Vergrämung (z.B. durch Gummigeschosse) negativ auf Nutztierübergriffe konditioniert werden. Dies ist in der Praxis nicht möglich. Zudem ist durch praktische Schießversuche in Schleswig-Holstein nachgewiesen worden, dass sich die derzeit in Deutschland zugelassenen Gummigeschosse nicht für diesen Zweck eignen.

### **Der Erhaltungszustand der Population wird durch die Entnahme nicht negativ beeinflusst.**

Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der **Erhaltungszustand der Population** einer Art nicht verschlechtert. Im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auf eine großräumige Betrachtung abzustellen.

Der im aktuellen Verfahren betroffene Wolf hält sich in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins auf. Bei einer Betrachtung der atlantischen Region nur für den Bereich Schleswig-Holsteins ist der Erhaltungszustand „Ungünstig-schlecht“ festzustellen, da bisher nur Einzeltiere registriert wurden und eine Reproduktion bzw. ein Rudel nicht nachgewiesen wurde. In den letzten Jahren sind jedoch jährlich Einzeltiere auch in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins festgestellt worden, die zum Teil nach Dänemark durchgewandert sind.

Zwar ist großräumig die Betrachtung der Wolfspopulation vor dem Hintergrund der biogeographischen Regionen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten fachlich nachvollziehbar und richtig. Bezogen auf die sehr kleinräumige Betrachtung Schleswig-Holsteins ist eine Auftrennung Schleswig-Holsteins in die beiden biogeographischen Regionen (atlantische und kontinentale Region) hingegen wenig geeignet. Wölfe sind in den vergangenen Jahren in beiden biogeografischen Regionen des Landes aufgetreten und sind zwischen diesen Regionen gewechselt. Der Grund hierfür liegt in der geringen Ausdehnung Schleswig-Holsteins und der fließenden Übergänge zwischen den verschiedenen landschaftlichen Regionen des Landes. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf eine gesonderte Betrachtung beider biogeographischer Regionen verzichtet und Schleswig-Holstein insgesamt berücksichtigt.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, haben die Wolfsnachweise in Schleswig-Holstein nach dem ersten Nachweis eines wildlebenden Wolfes im Jahr 2007 kontinuierlich zugenommen.

Nachweis/Jahr	2007	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>C1-Nachweise</b>	1	2	6	4	12	4	17	105
<b>C2-Nachweise</b>			2			1	2	

Zwar wird nicht durch jeden Nachweis ein Einzelindividuum repräsentiert, insgesamt wird jedoch aus der Auflistung der Nachweise deutlich, dass Schleswig-Holstein zunehmend häufiger von einzelnen Wölfen für mehr oder weniger lange Zeiträume zum Aufenthalt genutzt wird. Damit spiegelt sich der seit einigen Jahren auf Bundesebene festgestellte positive Bestandstrend auch hier im Lande wieder.

Seit 2007 wurden insgesamt 6 Wölfe in Schleswig-Holstein im Straßenverkehr getötet (2007, 2013, 2014, 2015, 2017 und 2018 je ein Wolf). Trotz des Verlustes dieser Einzelwölfe, sind im Jahr 2018 mindestens 4 Wölfe in der atlantischen Region festgestellt worden. Insgesamt wirkten sich diese Verluste nicht negativ auf die Entwicklung der Wolfsnachweise aus. Im Jahr 2018 haben erstmals zwei Wölfe die anerkannten Kriterien für die Definition eines sogenannten residenten Wolfes (Aufenthaltsdauer für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten) erfüllt. Damit ist insgesamt – wie auch auf Bundesebene – festzustellen, dass Schleswig-Holstein zunehmend häufiger von Wölfen aufgesucht, durchwandert und nun auch für längere Zeiträume als Lebensraum genutzt wird.

Es ist deshalb anzunehmen, dass der Erhaltungszustand des Wolfes in der betroffenen biogeographischen Region durch die Entnahme des oben beschriebenen Einzeltieres nicht weiter verschlechtert wird beziehungsweise die Entwicklung in Richtung des günstigen Erhaltungszustandes behindert werden würde.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 LVwG. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme genehmigung erfüllt werden. Die Befristung erfolgte, um bei Nichtvollzug der Maßnahme nach angemessener Zeit die Voraussetzungen der Maßnahme erneut prüfen zu können.

Die weitere Beauftragung erfolgte, da die Maßnahme nur mit Spezialkenntnissen zur Art Wolf durchführbar ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen. Hierbei ist die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen das öffentliche beziehungsweise das private Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen.

Das Interesse an dem sofortigen Vollzug der mit den Nebenbestimmungen versehenen Entnahme des Wolfs GW924m ergibt sich aus der Prognose der zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG.

Bei insgesamt 7 Rissereignissen im Zeitraum 28. November 2019 bis 14. Januar 2019 wurden die in Schleswig-Holstein empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen überwunden. 5 Rissereignisse davon sind dem Wolf GW924m eindeutig zuzuordnen. Mit der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung würde sich die Gefahrenprognose eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG erheblich verstärken. Dies unter dem Gesichtspunkt, dass der Wolf GW 924m bereits erlernt hat die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden, um Nutztiere zu erbeuten. Dergestalt sind bei ungehindertem Geschehensablauf weitere Rissereignisse, die dem Wolf GW924m zuzuordnen sind zu erwarten. Wölfe, die gelernt haben, die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden, stellen, wie dargestellt eine Gefahr für die dauerhafte Weidehaltung von Schafen in der von ihnen genutzten Region dar. Damit wäre die Existenz der in der Region wirtschaftenden Schafhalter bedroht, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen würden. Im Falle einer Rudelbildung und Tradierung der erlernten Verhaltensweise, würde sich die Gefahrenprognose noch verstärken.

Das dagegen stehende Aufschiebungsinteresse ist nicht von so großem Gewicht, dass es dieses Interesse an dem Sofortvollzug überlagert oder ihm gleichsteht, sondern es tritt dahinter zurück. Zwar führt der Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Entnahme (Tötung) des Wolfs GW924m. Dies geschieht jedoch zur Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens gem. § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG. Ferner betrifft die Ausnahmegenehmigung ein einzelnes Exemplar. Durch die Entnahme dieses Exemplars wird die Population, wie geprüft, nicht negativ beeinflusst.

Nach eingehender Abwägung bin ich daher zu dem Ergebnis gekommen, dass ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, welches das Aufschiebungsinteresse vorliegend

überwiegt. Ferner sind Gesichtspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sprechen nicht gegeben. Aufgrund der zuvor genannten Gründe und unter Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens, war daher die sofortige Vollziehung anzuordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Antragstellung sind die Formerfordernisse des § 55a VwGO zu beachten.